

STADT ETTENHEIM

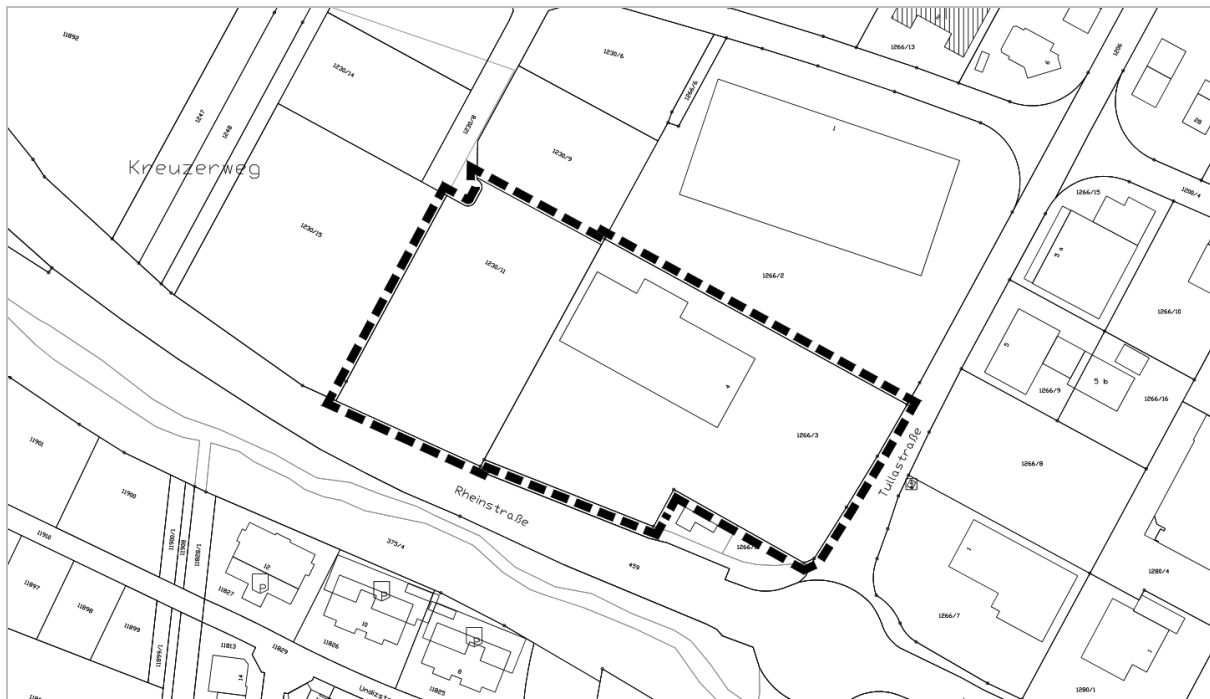
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Radackern Süd“ in Ettenheim

(im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2021 den Aufstellungsbeschluss und die Offenlage für den **Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Radackern Süd“** im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Sein Geltungsbereich ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich:



Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau und Erweiterung der Verkaufsfläche der bestehenden Aldi-Filiale geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften, sowie die dazugehörige Begründung, die Darstellung der Umweltbelange, eine artenschutzrechtliche Prüfung und das Schallgutachten in der Zeit vom

19. April 2021 bis einschließlich 21. Mai 2021

werktags (außer samstags), im Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt, Zimmer 203, Rohanstraße 16, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden öffentlich aus. Sofern das Rathaus in diesem Zeitraum aufgrund der Corona-Pandemie für Besucher geschlossen ist, können Sie einen Termin zur Einsichtnahme unter 07822/432-300 oder per Mail markus.schoor@ettenheim.de vereinbaren. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind ab Beginn der o.g. Frist zusätzlich im Internet auf www.ettenheim.de/aktuelle-aufstellungsverfahren eingestellt. Wir bitten darum, vorrangig von der Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet Gebrauch zu machen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ettenheim, den 31.03.2021

Metz
Bürgermeister